



Satzung der Connemarapony Vereinigung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Connemarapony Vereinigung e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf eingetragen.
- 4) Der Tätigkeitsbereich umfasst den gesamten Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Ziel des Vereins ist die einheitliche Förderung der Connemaras in Zucht, Sport und Freizeit in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenwirken mit den regionalen und überregionalen Landeszucht- und Sportverbänden.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3)
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Bildung von Regionalgruppen wird unterstützt.
- 5) Es werden Leistungszentren eingerichtet zur Aktivierung der reiterlichen/fahrerischen Basisarbeit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der sich für den Vereinszweck im Sinne der Satzung einsetzen will.
- 2) Über den Erwerb der Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Streitigkeiten über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei Einrichtung einer Betreuung für das Mitglied;
 - b) durch Austritt, der mittels Einschreiben schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; über den Ausschluss entscheidet allein die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Als wichtiger Grund wird insbesondere angesehen, wenn ein Mitglied den in der Satzung festgelegten Verpflichtungen oder dem Vereinszweck vorsätzlich oder grob fahrlässig in den wesentlichen Punkten zuwiderhandelt.
 - d) wenn ein Mitglied 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, endet die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es einer weiteren Entscheidung bedarf. 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Rückstände sind auszugleichen und können beigetrieben werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen durchzuführen bzw. zu respektieren.
- 3) Der Verein kann von den Mitgliedern Auskünfte verlangen, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31.12.

§ 7 Organe

Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- Beauftragter Zucht
- Beauftragter Sport und Freizeit
- Beauftragter Marketing/Öffentlichkeitsarbeit

§ 9 Arbeitsgruppen

Es sollen Arbeitsgruppen gebildet werden für die Bereiche Zucht, Sport und Freizeit sowie Marketing/Öffentlichkeitsarbeit. Eine Arbeitsgruppe besteht aus maximal 5 Mitgliedern des Vereines. Das erste Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorschläge machen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Leiter dieser Arbeitsgruppen ist der jeweilige Beauftragte.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch schriftliche Ladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch mündlich, fernmündlich, telegrafisch oder fernschriftlich einberufen werden.
- 2) Alle Anträge, über welche auf Wunsch von Mitgliedern neben den Tagesordnungspunkten abgestimmt werden soll, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann nur abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden sich hierfür ausspricht.
- 3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Bei Verhinderung des Stellvertreters übernimmt ein aus der Mitte der Versammlung zu wählender Vertreter die Leitung der Mitgliederversammlung.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des amtierenden Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 5) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein abwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht nicht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen.
- 7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Sie finden geheim statt, wenn dies von einem stimmberechtigten Teilnehmer gewünscht wird.
- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind sämtlichen Mitgliedern durch Rundschreiben innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Außer den in anderen Bestimmungen der Satzung geregelten Fällen obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- b. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Festsetzung der Beiträge,
- e. die Verabschiedung eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- f. die Entscheidung über Satzungsänderung, über die Auflösung des Vereines und anschließende Verwendung des Vereinsvermögens,
- g. die endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Fristbegrenzung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und 15 % der Mitglieder dies verlangen.

§ 13 Wahlzeiten/Amtsperioden

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes als auch die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden nach Vereinsgründung zunächst für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2) Danach beträgt die Wahlzeit regelmäßig 4 Jahre.
- 3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Beiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer jeweils gültigen aktuellen Gebührenordnung bekanntgegeben.
- 2) Der Beitrag ist in dem Quartal zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird.
- 3) Über Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Rechtsvertretung

Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB vertreten durch

- a. den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
- b. den Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ umfassen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens. Dies ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder sonst unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Lücken sind in erster Linie nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung, im übrigen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auszufüllen.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Connemara pony Vereinigung e. V. in Bonefeld am 8. April 2000.